

Anordnung über das Statut des Deutschen Lederinstituts.

Vom 8. Juni 1955

§ 1

Im Einvernehmen mit dem Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission wird nachstehendes Statut des Deutschen Lederinstituts (Anlage) mit rechtsverbindlicher Wirkung erlassen,

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 8. Juni 1955

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. F e l d m a n n
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut des Deutschen Lederinstituts.

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Das Deutsche Lederinstitut ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Es ist dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Leichtindustrie unterstellt.

(2) Das Deutsche Lederinstitut hat seinen Sitz in Freiberg.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Deutsche Lederinstitut hat folgende Aufgaben:

- a) Wissenschaftlich-technische Untersuchungen zur Erforschung der Grundlagen der Verfahrensvorgänge und Verfahrenstechnik der Lederherstellung, der Pelzzurichtung und Pelzveredelung und der Lederfaserwerkstoff-Erzeugung.
- b) Überprüfung und Entwicklung technischer Verfahren auf dem Gebiet der Lederherstellung, Pelzzurichtung und Pelzveredelung und Lederfaserwerkstoff-Erzeugung im Laboratorium, in technischen Entwicklungsstellen und Versuchsbetrieben als Grundlage für Arbeitstechnologien der Industrie.
- c) Laboratoriumsmäßige Untersuchungen zur Erforschung der Grundlagen chemischer Verfahrensvorgänge in der Schuhindustrie und Lederwarenindustrie.
- d) Entwicklung und Verbesserung von chemischen und physikalischen Prüfmethode für Leder, Lederaustauschwerkstoffe und Pelze und allen in diesen Industrien zur Verwendung kommenden Roh- und Hilfsmaterialien.
- e) Durchführung der Materialprüfung auf dem Gebiet des Leders, der Lederaustauschwerkstoffe, der Pelze sowie hierfür in Frage kommender Roh- und Hilfsmaterialien als Prüfdienststelle des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung.
- f) Anleitung der einschlägigen Betriebe bei der Einführung der Arbeitsergebnisse des Instituts in die Praxis sowie Beratung in grundsätzlichen technisch-wissenschaftlichen Fragen.

g) Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Standards, Normen und Güterrichtlinien für Leder, Lederaustauschwerkstoffe, Pelze und die benötigten Roh- und Hilfsmaterialien.

h) Verfolgung des Standes der Technik, insbesondere durch Auswertung der in- und ausländischen Fachliteratur nach den Richtlinien der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur.

i) Ausbildung des Nachwuchses von mittleren Kadern für die lederherstellende Industrie und deren Hilfsindustrien.

(2) Der zuständige Stellvertreter des Ministers für Leichtindustrie kann im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission dem Deutschen Lederinstitut weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Gliederung

Das Deutsche Lederinstitut gliedert sich wie folgt:

- a) Abteilung Forschung und Entwicklung mit: wissenschaftlichen Laboratorien für Leder, Pelze und Schuhchemikalien, technischen Entwicklungsstellen für Leder, Pelze und Lederfaserwerkstoffe;
- b) Abteilung Gerberschule;
- c) Abteilung Materialprüfung als Prüfdienststelle des DAMW;
- d) Abteilung Lehr- und Versuchserg berei;
- e) Dokumentationsstelle;
- f) Abteilung Verwaltung, Kader und Haushalt.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird durch den Direktor geleitet, der Wissenschaftler sein muß.

(2) Vertreter des Direktors ist der stellvertretende Direktor, der Leiter einer der technisch-wissenschaftlichen Abteilungen des Instituts sein muß.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Instituts geltenden Bestimmungen alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Entschlüsse auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts fassen.

(4) Die mit leitenden Funktionen im Institut betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Direktor die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidung des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor dazu Bevollmächtigten oder — im Rahmen der von ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten — auch durch jeweils zwei sonstige Mitarbeiter des Instituts vertreten.

§ 5

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter werden vom Minister für Leichtindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen.